



Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband der Beratungslehrerinnen und -lehrer vertreten wir die Interessen der Beratungslehrkräfte in Baden-Württemberg.

Beratungslehrkräfte sind bei schulischen Schwierigkeiten für viele Schülerinnen und Schüler, Eltern und das Kollegium oft die erste Anlaufstelle. Durch ein offenes Ohr und professionelle Beratung helfen sie dabei, Ängste zu mindern, Stärken zu fördern und bei Lernschwächen und -störungen konstruktiv zu unterstützen. Auch im Bereich der Schulverweigerung oder bei häuslichen Schwierigkeiten erweist sich die Arbeit der Beratungslehrkräfte oft als entscheidender Faktor für die erfolgreiche Integration und den Verbleib der Schülerinnen und Schüler im Schulsystem.

Des Weiteren profitieren auch Eltern und das Lehrerkollegium von der Arbeit der Beratungslehrkräfte. Eltern erhalten u.a. fachkundige Informationen über mögliche Unterstützungsangebote und können individuelle Schullaufbahnberatungen in Anspruch nehmen. Das Kollegium wiederum kann auf die Expertise der Beratungslehrkräfte zurückgreifen, insbesondere in schwierigen Klassenkonstellationen oder bei der Entwicklung individueller Förderkonzepte.

Die Arbeit der knapp 2000 Beratungslehrkräfte wird im Wesentlichen durch das Schulgesetz und die Verwaltungsvorschrift zur Bildungsberatung geregelt.

Hiermit nehmen wir zum geplanten „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes“ Stellung.

In der vorgelegten Fassung bezieht sich der §19 auf die Beratungslehrkräfte und lautet wie folgt:

„Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.“

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. „Beratungslehrkräfte“ statt „Beratungslehrkräfte an Schulen“

Neben den einzelnen Schulen zugeordneten Beratungslehrkräften gibt es an die Schulpsychologischen Beratungsstellen abgeordnete Beratungslehrkräfte, die dort die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen sowie auch pensionierte Beratungslehrkräfte, die im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“ an den SPBS und/ oder an Schulen eingesetzt werden.

2. Streichung des letzten Satzes

Beratungslehrkräfte sind in ihrer Beratungstätigkeit Beschäftigte des ZSL. Ihre Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Supervision erfolgen durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen, bei diesen reichen sie ihre Tätigkeitsberichte ein.

In ihrer die Schülerinnen und Schüler beratenden Tätigkeit und ihrem Selbstverständnis nach sind die Beratungslehrkräfte an den Schulpsychologischen Beratungsstellen angebunden, sie arbeiten eng mit den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zusammen, für die Qualität der Beratung ist ihre Unabhängigkeit/ Neutralität unerlässlich.

Der Satz hatte zuvor keine Entsprechung und auch für andere Beschäftigte des ZSL, die (auch) an Schulen tätig sind, wird dies so nicht aufgeführt.

Durch den vorherigen Satz, dass die Schulpsychologischen Dienste auch die Beratungslehrkräfte umfassen und diese beim ZSL angesiedelt sind, ist klar, dass auch die Fachaufsicht über die BLs, was der letzte Satz effektiv bedeutet, bereits damit festgelegt ist.

Bitte prüfen Sie unsere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Feli Leitner-Koch und Michael Dörfel

(Vorstand des Verbands der Beratungslehrer*innen Baden-Württemberg)